

Ihre Gesprächspartner:

Dr. Johann Kalliauer

Dr. Josef Moser, MBA

Präsident der AK Oberösterreich

Direktor der AK Oberösterreich

Auflösung der AUVA – Ein Angriff auf Arbeitnehmer und Arbeitgeber

Pressekonferenz

am Donnerstag, 14. Dezember 2017, um 10 Uhr

Arbeiterkammer Linz

Auflösung der AUVA –Angriff auf Arbeitnehmer und –geber

Im Zuge der Regierungsverhandlungen von Schwarz-Türkis-Blau gibt es Gespräche über eine mögliche Auflösung der AUVA. Die Agenden sollen aus „Effizienzgründen“ auf die Kranken- und Pensionsversicherungsträger übertragen werden. Eine Zerschlagung der AUVA würde ein vorbildlich funktionierendes System eliminieren.

Die Übertragung der Aufgaben auf die Kranken- und Pensionsversicherung würde immense Verschlechterungen und Risiken für die Unternehmen und die Arbeitnehmerinnen bedeuten! Derzeit zahlen die Unternehmen alleine die Unfallversicherungsbeiträge an die AUVA. Dafür genießen sie das sogenannte Haftungsprivileg. Eine Übertragung der Unfallversicherungsagenden auf die Kranken- und auf Pensionsversicherung wäre ein Systembruch und würde dem Haftungsprivileg der Unternehmer die Grundlage entziehen!

Leistungen aus der Unfallversicherung werden unabhängig von der Verschuldungsfrage ausbezahlt und eine Haftung der Unternehmen für Verschulden ist systemisch ausgeschlossen. Fällt das Haftungsprivileg weg, müssten Unternehmen bei Arbeitsunfällen mit teils existenzbedrohenden Schadenersatzforderungen rechnen. Es ist daher völlig unverständlich, warum sich die Wirtschaftsvertreter nicht massiv gegen eine drohende Abschaffung der Unfallversicherung zur Wehr setzen.

Auch für die Arbeitnehmer/-innen würde sich die Lage dramatisch verschlechtern. Wenn diskutiert wird, dass bei einer Übertragung der Beiträge in die Kranken- und Pensionsversicherung die Unternehmer nur 0,8 statt bisher 1,3 Prozent der Beitragsgrundlage einzahlen sollen, fehlen dort 500 Millionen Euro für die Finanzierung der bisherigen Unfallversicherungsleistungen. Anders als in der Unfallversicherung teilen sich in diesen Versicherungssystemen Arbeitgeber/- und Arbeitnehmer/-innen die Beiträge. 250 Millionen der fehlenden 500 Millionen Euro müssten dann statt den Arbeitgebern/-innen die Arbeitnehmer/-innen aufbringen! Oder Leistungen werden drastisch gekürzt.

Fällt das Haftungsprivileg, müssten Versicherte nicht nur in einem Zivilrechtsverfahren das Vorliegen eines Körperschadens und die Verursachung durch die Beschäftigung beweisen, sondern zudem ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten des Arbeitgebers.

Ein Mitverschulden würde zu einer Minderung oder dem gänzlichen Verlust des Schadenersatzanspruches führen.

Unter dem Vorwand von Einsparungen drohen weitere enorme Verschlechterungen für die Versicherten. Geldleistungen wie Versehrten- und Hinterbliebenenrenten drohen abgeschafft zu werden. Dafür wendet die Unfallversicherung alleine in Oberösterreich derzeit jährlich 104 Millionen Euro auf. Wer zahlt dann im Schadensfall? Wären Versicherte auf den Zivilrechtsweg verwiesen, wenn es darum geht, Schadenersatzleistungen für Körperverletzungen, Verdienstentgang oder Schmerzensgeld geltend zu machen?

Die Kritik, dass die AUVA zuletzt negative Betriebsergebnisse eingefahren hat geht ins Leere. Verschwiegen wird dabei, dass die Ursache eine Senkung des Unfallversicherungsbeitrags von 1,4 Prozent auf 1,3 Prozent der Beitragsgrundlage, die bereits im Juli 2014 erfolgt ist. Anstatt der AUVA weiter Geld zu entziehen, sollte der Beitrag wieder mindestens auf das Maß vor 2014 gehoben werden.

Aufgaben und Leistungen der AUVA

Als gesetzliche Unfallversicherung für unselbstständig und selbstständig Erwerbstätige betreut die AUVA ca. 4,8 Millionen Personen, wovon 4,3 Millionen unselbstständig bzw. in Ausbildung sind. Die gesetzliche Unfallversicherung regelt zwei Leistungsfälle: den Arbeitsunfall und die Berufskrankheit. Das Leistungsspektrum reicht von der Schadensverhütung über die Unfallheilbehandlung und Rehabilitation bis hin zur finanziellen Unfallentschädigung. Im Jahr 2016 anerkannte die AUVA 104.053 Schadensfälle von Erwerbstätigen. Das Gros dieser Leistungsfälle bezieht sich auf Arbeitsunfälle (102.874 Fälle).

Bei einem Arbeitsunfall erbringt die AUVA für die Versicherten ungemein wichtige Leistungen: von der Erstversorgung, der Unfallheilbehandlung, einer etwaigen Rehabilitation bis hin zu einer Versehrtenrente, wenn der Arbeitsunfall auch eine Minderung der Erwerbsfähigkeit nach sich zieht. Die Finanzierung erfolgt größtenteils über Beitragseinnahmen. Im Jahr 2015 betragen die betrieblichen Erträge der AUVA 1,363 Milliarden Euro, davon 1,312 Milliarden Euro aus Beiträgen. Eine Zerschlagung dieses Systems wäre für die Unternehmen, in der Folge auch für die Versicherten, um vieles teurer!

Im Jahr 2015 betrug die durchschnittliche monatliche Beitragsgrundlage von 2,94 Millionen unselbstständigen Versicherten 2.609,15 Euro. Würde der Unfallversicherungsbeitrag „nur“ um 0,1 Prozent erhöht, gäbe es alleine aus dem Topf der Unselbstständigen Mehreinnahmen von ca. 100 Millionen Euro. Geld, das für die Versicherten bestens eingesetzt würde!

Die AUVA ist der Profi bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Eine Übertragung dieser speziellen Aufgaben auf andere Versicherungsträger brächte erhebliche Gefahren mit sich. Die Kranken- und Pensionsversicherungsträger sind ebenfalls Spezialisten, jedoch in anderen Versicherungsbereichen. Die Organisationsstrukturen dieser spezialisierten Selbstverwaltungskörper könnten nicht so ohne Weiteres völlig neue Aufgaben wahrnehmen. Worüber gar nicht gesprochen wird: Was passiert mit den fast 6.000 Beschäftigten, wenn die AUVA aufgelöst wird? Alleine in den Haupt- und Landesstellen – also ohne die 4.300 Beschäftigten in Behandlungseinrichtungen – sind rund 1.500 Personen beschäftigt.

Fällt das Haftungsprivileg drohen Millionenklagen

Die Abschaffung der AUVA würde auch gravierende Gefahren für die Unternehmen zur Folge haben. Derzeit zahlen ausschließlich die Unternehmen die Unfallversicherungsbeiträge. Die Abschaffung der AUVA und die Aufteilung der Agenden auf die Kranken- und Pensionsversicherungsträger – wo die Beiträge zwischen Arbeitgeber/-innen und Arbeitnehmer/-innen aufgeteilt sind – würde dem Haftungsprivileg der Unternehmen die Geschäftsgrundlage entziehen. Geschädigte müssten dann ihre Ansprüche möglicherweise vor den Zivilgerichten geltend machen. Unternehmer wären mit teils extrem hohen Schadenersatzforderungen konfrontiert. Vor allem Klein- und Mittelbetriebe wären massiv in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet.

Das gesetzliche Unfallversicherungsrecht hatte historisch den Zweck, Arbeitnehmer/-innen vor den Folgen von Arbeitsunfällen zu schützen. Ohne gesetzliches Unfallversicherungsrecht wären Versicherte bei Arbeitsunfällen auf den Zivilrechtsweg verwiesen, was ein erhebliches Prozesskostenrisiko bedeuten würde. Stünde den Versicherten nur das allgemeine Schadenersatzrecht zur Verfügung, würden sie in vielen Fällen auf ihrem Schaden sitzenbleiben.

Das Haftungsprivileg schafft Sicherheit

Anders als beim zivilen Schadenersatzrecht kommt es bei der Geltendmachung von Leistungen wegen Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten nicht auf ein Verschulden von Arbeitgebern/-innen an. Selbst Eigenverschulden des Arbeitnehmers ohne Fremdverschulden führt grundsätzlich zu einer Leistungsverpflichtung der AUVA. Eine Ausnahme besteht nur bei sogenannten Risikoerhöhungsfällen (z.B.: der Unfall wurde aufgrund einer starken Alkoholisierung verursacht). Geschützt ist nicht nur die konkrete Tätigkeit, sondern auch damit in Verbindung stehende Verrichtungen, wie zum Beispiel Wegeunfälle.

Das geltende System schützt aber nicht nur Arbeitnehmer/-innen, sondern auch Arbeitgeber/-innen! Da Arbeitgeber/-innen alleine die Beiträge für die Unfallversicherung tragen, kommt ihnen ein Haftungsprivileg zu. Man könnte durchaus von einer Art gesetzlichen Haftpflichtversicherung zu Gunsten von Arbeitgeber/-innen sprechen. Arbeitnehmer/-innen können nur bei vorsätzlicher Schädigung, was praktisch kaum vorkommt, von den Arbeitgeber/-innen Schadenersatz in Anspruch nehmen. Fahrlässiges Verhalten hingegen begründet keinen Haftungsanspruch gegenüber Arbeitgeber/-innen. In diesen Fällen können ausschließlich Leistungen aus der Unfallversicherung beansprucht werden. Der Weg zu den Zivilgerichten ist versperrt.

Das Haftungsprivileg führt dazu, dass geschädigte Versicherte Ansprüche aus Arbeitsunfällen ausschließlich gegenüber der AUVA geltend machen können. Der Zivilrechtsweg ist ausgeschlossen. Das ist gut so! Lehnt die AUVA Leistungsanträge bescheid mäßig ab, können Versicherte eine Klage beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht einbringen. Dort wird von Neuem geprüft, ob ein entsprechender Leistungsanspruch besteht. Der Zugang zu einem Sozialgerichtsverfahren ist grundsätzlich kostengünstig. Selbst für den Fall des Prozessverlustes treffen Versicherte keine Prozesskosten. Überdies bietet die Arbeiterkammer auf Grundlage eines Rechtsschutzregulatives eine kostenlose Rechtsvertretung vor den Arbeits- und Sozialgerichten an. Bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von Arbeitgebern/-innen oder Aufseher/-innen kann freilich die AUVA von diesen einen Regress fordern.

Würde die gesetzliche Unfallversicherung wegreformiert, wären die Versicherten bei Körperschädigungen, die durch die Erwerbstätigkeit verursacht werden, auf den Zivilrechtsweg und das allgemeine Schadenersatzrecht angewiesen. Versicherte müssten dann

nicht nur das Vorliegen eines Körperschadens und die Verursachung durch die Beschäftigung beweisen, sondern zudem ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten des Arbeitgebers. Ein Mitverschulden würde zu einer Minderung oder dem gänzlichen Verlust des Schadenersatzanspruches führen.

Horrendes Prozessrisiko bei Ende des Haftungsprivilegs

Für den Fall des Prozessverlustes wären Versicherte – aber auch Arbeitgeber/-innen – mit teils horrenden Prozesskosten konfrontiert. Im zivilgerichtlichen Verfahren bemessen sich die Prozesskosten anhand des Streitwertes. Gerade bei Arbeitsunfällen kann der Streitwert exorbitant hoch werden. Das Schadenersatzrecht spricht bei rechtswidrig und verschuldeten Körperverletzungen außerhalb des Unfallversicherungsrechtes grundsätzlich folgende Leistungen zu: Kosten der Heilbehandlung, Verdienstentgang, Schmerzensgeld. Bei einem Arbeitsunfall bezahlt die gesetzliche Unfallversicherung Unfallheilbehandlungskosten, ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 Prozent eine Verehrtenrente sowie anstelle von Schmerzensgeld in bestimmten Fällen eine Integritätsabgeltung¹.

Dass das geltende System Unternehmen deutlich günstiger kommt, zeigt folgendes Beispiel: Bei einem Arbeitsunfall erleidet ein 40-jähriger Arbeiter derart schwere Verletzungen, dass er dauernd pflegebedürftig ist. Ob der Arbeitgeber den Arbeitsunfall verschuldet hat, ist strittig. Der angenommene monatliche Bruttoverdienst beträgt 2.100 Euro (= 1.535,76 Euro netto). Alleine der Verdienstentgang betrüge (unaufgewertet) bis zum Regelpensionsalter ca. Euro 537.516. Geht man davon aus, dass die Judikatur durchaus Schmerzensgeldansprüche über 100.000 Euro zuspricht und bei entsprechender Schwere der Verletzungen hohe Unfallbehandlungs- und Pflegekosten hinzukommen, ist rasch ein Streitwert in der Nähe der Million möglich.

Solche Verfahren sind überaus aufwendig. Mehrere Tagsatzungen, Sachverständigengutachten etc. sind notwendig, manchmal dauern die Verfahren Jahre. Dadurch explodieren die Prozesskosten. Beträge jenseits der 100.000 Euro sind keine Seltenheit. Verliert der Unternehmer den Prozess, weil ihn angenommen leichte Fahrlässigkeit trifft, so haftet er

¹ Eine Integritätsabgeltung wird nur bezahlt, wenn der Arbeitsunfall wegen grob fahrlässiger Außerachtlassung von Arbeitnehmerschutzvorschriften verursacht wurde. In den meisten Fällen gebührt Arbeitnehmern bei Arbeitsunfällen somit kein Schmerzensgeld, was durchaus Nachteile für Versicherte mit sich bringt.

in voller Höhe und muss auch noch die Prozesskosten zahlen. Aufgrund des Haftungsprivilegs hingegen muss er nach dem geltenden Unfallversicherungsrecht keine Schadenersatzleistung zahlen. Seine Kosten für den Unfallversicherungsbeitrag betragen lediglich Euro 27,3 monatlich, jährlich bei 14 Gehältern Euro 382,2. Für einen derart hohen Verdienstentgang müsste er diesen Betrag über 1.400 Jahre zahlen!

Im Gegensatz dazu würde der verunfallte Arbeitnehmer aus der Unfallversicherung eine Vollrente von monatlich 1.400 Euro beziehen. Dazu ist lediglich der Beweis erforderlich, dass ein Arbeitsunfall vorliegt! Die Minderung der Erwerbsfähigkeit wird durch medizinische Gutachten festgestellt. Mit einem etwaigen Verschulden des Arbeitgebers hätte sich nur die AUVA auseinanderzusetzen. Schmerzensgeld in Form der Integritätsabgeltung würde aber nur dann gewährt werden, wenn der Arbeitgeber grob fahrlässig Arbeitnehmerschutzvorschriften verletzt hätte. Die Unfallbehandlungskosten würden aller Voraussicht nach gleich hoch sein.

Der große Unterschied ist evident: Steht fest, dass es sich um einen Arbeitsunfall handelt, erhält der verunfallte Arbeitnehmer jedenfalls diese Leistungen. Auf ein etwaiges rechtswidriges Verhalten und Verschulden des Arbeitgebers kommt es nicht an! Die Prozesskosten werden auf alle Fälle von der Unfallversicherung getragen. Ein Streitwert – wie oben beschrieben – existiert in diesen Fällen nicht. Nimmt man zudem an, dass den Arbeitgeber „nur“ leicht fahrlässiges Verhalten trifft, ist auch ein Regress gegenüber diesem seitens der Unfallversicherung nicht möglich.

Selbstverwaltung garantiert Kosteneffizienz
und größtmögliche Nähe zu den Versicherten

Die AUVA ist – wie auch die Kranken- und Pensionsversicherungsträger - nach dem Prinzip der Selbstverwaltung organisiert. Die Interessenvertretungen der Arbeitnehmer/-innen und Arbeitgeber/-innen entsenden ihre Funktionäre in die Organe der Selbstverwaltung. Die Verwaltung erfolgt somit durch die Versicherten für die Versicherten. Das gewährleistet eine größtmögliche Nähe zu den Versicherten und ein Höchstmaß an Solidarität. Ein Angriff auf die Selbstverwaltung ist auch ein Angriff auf die gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber/-innen und Arbeitnehmer/-innen. Überdies sichert die Selbstverwaltung die Unabhängigkeit gegenüber dem Staat sowie äußerst unbürokratische, kostengünstige und rasche Entscheidungen. Die Effizienz der AUVA manifestiert

sich auch in Zahlen: Lediglich 6,89 Prozent der Beitragseinnahmen wurden im Jahr 2015 für den Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand benötigt.

Fazit

Das gesetzliche Unfallversicherungsrecht bietet Arbeitnehmer/-innen und Arbeitgeber/-innen viele Vorteile. Würde es abgeschafft, müssten die Arbeitnehmer/-innen vom Gesetzgeber verlangen, dass die Kosten von Arbeitsunfällen – stets und verschuldensunabhängig von den Arbeitgebern getragen werden. Das würde vor allem für Klein- und Mittelbetriebe Risiken bedeuteten, die existenzgefährdend sein können.

Alles spricht daher für eine Aufrechterhaltung und für eine Verbesserung des geltenden Systems. Das gesetzliche Unfallversicherungsrecht sorgt für unbürokratische und faire Lösungen. Sowohl Arbeitnehmer/-innen als auch Arbeitgeber/-innen profitieren davon.

Forderungen der AK OÖ

Die Arbeiterkammer OÖ spricht sich entschieden gegen eine Abschaffung der AUVA aus und fordert:

- Erhaltung und Stärkung der AUVA
- Keine Abwälzung von Kosten der Unfallversicherung auf die Arbeitnehmer/-innen
- Beibehaltung der Selbstverwaltung und der Pflichtversicherung in der AUVA
- Wiederanhebung des Unfallversicherungsbeitragssatzes auf mindestens 1,4 Prozent der Beitragsgrundlage
- Verbesserungen des Unfallversicherungsrechtes, insbesondere Verbesserungen bei der Kausalitätsprüfung (Beweislastumkehr bei Anlageschäden)
- Berücksichtigung von psychischen Berufskrankheiten
- Aufrechterhaltung der Unfallversicherungskrankenhäuser